



Angeschlagen, am 23.03.2026
Abgenommen, am 08.04.2026
Gemeinde Sölden

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Seilbahnrecht

Amtssigniert. SID2026031243275
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Matthias Rettenwander

Valiergasse 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 2431
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-S-696/122-2026

Innsbruck, 23.03.2026

**Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG,
6SB Fernau -
Umbau Gletscherstützen -
seilbahnrechtliche Baugenehmigung -
Kundmachung**

KUNDMACHUNG

Die Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG mit dem Sitz in Neustift hat beim Landeshauptmann von Tirol um Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Umbau der Gletscherstützen bei der 6SB Fernau angesucht. Der gegenständliche Umbau betrifft das Gemeindegebiet von Neustift und Sölden.

Die näheren Ausführungen sind dem zugrundeliegenden Bauentwurf „*Bauentwurf Fernau 6-CLD-B, Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG, Auftragsnummer AAA0005063, Umbau Gletscherstützen*“ zu entnehmen.

Über diesen Antrag wird gemäß §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003 in Verbindung mit §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 07. April 2026

09.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer bei der Talstation der 3S Eisgratbahn anberaunt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Gemeindeamt Neustift bis zum Verhandlungstermin zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen vorbringen, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Für den Landeshauptmann

Mag. Matthias Rettenwander